



Finanzplatz

Slowakei

Länderprofil Slowakei

Stand: April 2009, Raiffeisen Research

Basisdaten Slowakei

Staatsform: Republik

Fläche: 49.035 km²

Bevölkerung: 5,4 Mio.

Hauptstadt: Bratislava (430.000 Einwohner)

Staatsoberhaupt: Dr. Ivan Gašparovič

Regierungschef: JUDr. Róbert FICO

Amtssprache: Slowakisch (weitere Geschäftssprachen: Deutsch, Englisch)

Währung: Euro (seit 1. Jänner 2009)

Bruttoinlandsprodukt und Budget

	2007	2008e	2009f
Reales BIP, in % p.a.	10,4	6,4	2,0
Nominales BIP, in Mrd. EUR	54,8	64,8	68,1
BIP pro Kopf, zu Kaufkraftparitäten in EUR	16.700	17.300	17.300
Industrieproduktion, in % p.a.	12,8	2,0	-3,0
Konsolidierter Budgetsaldo, in % des BIP	-2,2	-2,3	-3,0

Inflation und Beschäftigung

Arbeitslosenrate, Jahresdurchschnitt in %	11,0	9,6	11,0
Durchschnittliche monatliche Bruttolöhne, in EUR	596	703	760
Verbraucherpreise, Jahresdurchschnitt in % p.a.	2,8	4,6	2,0

Handels- und Leistungsbilanz

Güterexporte, in Mrd. EUR	42,1	47,7	48,0
Güterimporte, in Mrd. EUR	42,7	48,4	49,0
Leistungsbilanz, in Mrd. EUR	-2,9	-4,1	-4,5
Leistungsbilanz, in % des BIP	-5,3	-6,3	-6,6
Auslandsverschuldung, in % des BIP	54,7	58,9	-

Wechselkurs und Zinsen

Lokalwährung/USD (Durchschnitt)	24,7	21,1	*
Lokalwährung/EUR (Durchschnitt)	33,8	31,2	*
3m Geldmarktsatz BRIBOR (Durchschnitt)	4,2	4,0	*

* Euro seit 1. Jänner 2009

Länderrating

S&P	A+
Moody's	A1

Finanzplatz Slowakei

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes	4
2. Gesellschaftsrecht	5
3. Bilanzierung	11
4. Steuern, Abgaben und Recht	12
5. Privatisierung	17
6. Schiedsgericht für Streitfälle	18
7. Förderungen	19
8. Risikoabsicherung und Finanzierungen	22
9. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Tatra banka, a.s.	27
10. Tatra banka, a.s. in der Slowakei	30
11. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Tatra banka, a.s. und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk	31

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung bzw. Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Ziel dieser Broschüre ist es, eine überblicksmäßige Erstinformation für Geschäftsbeziehungen mit der Slowakei zu geben. Die Inhalte dieser Publikation stellen keinerlei Beratung oder Angebot bzw. Aufforderung zur Stellung eines Angebotes dar. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

In Zusammenarbeit mit der AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO) der WKÖ.

Quelle:

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

WKO: AWO-Länderreport Slowakei; AWO-Fachreports: Firmengründung und Steuern in der Slowakei; Eigentum und Forderungen in der Slowakei.

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes

Vom Nachzügler zum Vorzugschüler

Die in den vergangenen zehn Jahren vollzogene Wandlung der slowakischen Volkswirtschaft hat selbst die Hoffnungen der größten Optimisten noch übertroffen. Heute ist die Slowakei eine der dynamischsten und wettbewerbsfähigsten Volkswirtschaften der Europäischen Union. Nach Slowenien war die Slowakei Anfang 2009 das zweite Land unter den 2004 beigetretenen neuen EU-Mitgliedstaaten aus Mittel- und Osteuropa, das den Euro eingeführt hat. Damit endet eine bemerkenswerte Dekade, die 1998 mit einer politischen Wende begonnen hat, in der tiefgreifende Wirtschaftsreformen auf den Weg gebracht und der EU-Integrationsprozess erfolgreich abgeschlossen wurde. Im Jahr 2008 dürfte das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf (zu Kaufkraftparitäten) rund 70 % des EU-Durchschnitts (EU-27) erreicht haben – 20 Prozentpunkte mehr als vor zehn Jahren. Die durchschnittlichen Brutto-Monatslöhne (in Euro gerechnet) haben sich allein in den vergangenen fünf Jahren verdoppelt.

Ein wesentlicher Grund für den wirtschaftlichen Erfolg der Slowakei ist die Attraktivität als Produktionsstandort für den europäischen Markt. Die Verbesserung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zuge des EU-Integrationsprozesses sowie ambitionierte Reformen haben die Slowakei zu einem bevorzugten Ziel für ausländische Direktinvestitionen gemacht. So ist der Bestand ausländischer Direktinvestitionen pro Kopf in der Slowakei von unter EUR 1.000 vor zehn Jahren auf über EUR 6.000 angestiegen und hat damit zu Tschechien und Ungarn aufgeschlossen. Dies ging mit einem Anstieg der Beschäftigung und stark rückläufiger Arbeitslosigkeit einher. Während die Arbeitslosenrate Ende der Neunzigerjahre mit über 18 % noch ein ernstes soziales Problem darstellte, lag sie Ende 2008 bei nur 8,4 % – für 2009 werden allerdings wieder ca. 11,0 % erwartet.

Der vehemente wirtschaftliche Aufschwung in der Slowakei spiegelt sich auch im Finanzsektor wider. Die slowakischen Finanzinstitute sind heute praktisch vollständig im Besitz internationaler Bankengruppen und können ihren Kunden die volle Palette an Bankdienstleistungen bieten. Trotz robusten Wachstums haben die slowakischen Banken eine Überhitzung der Kreditvergabe auch im Vorfeld der Euro-Einführung vermeiden können. Selbst wenn die Euro-Einführung eine große Umstellung für den Bankensektor bedeutet, so hat sich der frühe Zeitpunkt der Euro-Einführung (im Vergleich zu den Nachbarländern Tschechien und Ungarn) und die daraus resultierende Stabilität der Währung im Umfeld der globalen Finanzkrise bereits bezahlt gemacht.

2. Gesellschaftsrecht

2.1. Arten

Ein Unternehmen mit ausländischer Beteiligung kann als

- Aktiengesellschaft (a.s.)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (s.r.o.)
- Kommanditgesellschaft (k.s.) oder
- Offene Handelsgesellschaft (v.o.s.)

gegründet werden.

2.2. Aktiengesellschaft

- Grundkapital: mindestens EUR 25.000 Bei Gründung müssen mindestens 30 % des Grundkapitals eingezahlt werden. Wenn der Aktienwert in EUR bestimmt ist, so kann das Stammkapital auch in EUR – mind. EUR 25.000 sein.
- Organe:
Hauptversammlung der Aktionäre als oberstes Organ des Unternehmens, das über alle Änderungen der Satzung zu befinden hat (z. B. Änderungen des Grundkapitals, Änderungen der den einzelnen Aktiengattungen zustehenden Rechte, Auflösung der Gesellschaft). Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft. Er wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Mitglieder müssen nicht Aktionäre sein. Für Mitglieder gilt das Konkurrenzverbot (§ 196). Aufsichtsrat, welcher eine allgemeine Überwachungsfunktion besitzt und die Tätigkeit des Vorstandes kontrolliert.

Die AG kann auch von einer einzigen juristischen Person gegründet werden. Bei natürlichen Personen als Teilhaber müssen mindestens zwei Personen beteiligt sein.

Eine Veränderung des Grundkapitals ist durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung möglich, das Grundkapital darf aber nicht unter die gesetzlich festgelegte Mindestsumme herabgesetzt werden.

Bei der Firmengründung muss ein Reservefonds mit einer Mindesthöhe von 10 % des Grundkapitals errichtet werden, welcher jährlich um mindestens 10 % des Nettogewinns ergänzt wird, bis er mindestens dem Wert von 20 % des Grundkapitals entspricht.

2.3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die gesetzliche Regelung ist der österreichischen sehr ähnlich:

- Mindestkapital EUR 5.000.
- Mindesteinlage eines Gesellschafters EUR 750.
- Alleinründung auch durch einzelne natürliche Person möglich, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese nicht ein einziger Gesellschafter in mehr als zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist.
- Verbot der Kettung von Einpersonengesellschaften – eine GmbH, die nur einen einzigen Gesellschafter hat, kann nicht zum einzigen Gründer oder zum einzigen Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Slowakei werden.

Ist der Geschäftsführer Ausländer, so benötigt er, falls es sich um einen EU- oder OECD-Bürger handelt, zwar für die Eintragung ins Handelsregister keine Aufenthaltsgenehmigung, jedoch kann sich die Pflicht zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung aus einer anderen Bestimmung ergeben. Weiters ist eine allenfalls vom Gesetz vorgeschriebene Gewerbeberechtigung/Konzession Voraussetzung. Falls er in einem Angestelltenverhältnis steht und ein regelmäßiges Gehalt bezieht, benötigt er auch eine Arbeitsbewilligung in der SR. Kenntnis der slowakischen Sprache ist nicht erforderlich.

2.4. Kommanditgesellschaft

- Gründer: Die Gesellschaft kann von wenigstens zwei Personen – sowohl natürlichen als auch juristischen – gegründet werden. Eine davon ist Komplementär, die andere Kommanditist.
- Mindestkapital ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.
- Mindesteinlage des Kommanditisten ist EUR 250.
- Komplementär muss kein Kapital einlegen.
- Im Namen der Gesellschaft handeln nur Komplementäre.

Alle Entscheidungen bezüglich der Gesellschaft werden von Komplementären und Kommanditisten zusammen getroffen. Ein Nachteil der Kommanditgesellschaft besteht darin, dass der Komplementär für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit seinem ganzen Vermögen haftet. Dies kann man aber umgehen, wenn der Komplementär eine GmbH ist, da die Gesellschafter einer GmbH nur beschränkt haften. Eine Kommanditgesellschaft kann daher für Ausländer vorteilhaft werden, da auf diese Weise die Unternehmensrisiken geringer werden. Weiters ergeben sich durch eine Kommanditgesellschaft einige Steuervorteile für ausländische Unternehmer.

2.5. Offene Handelsgesellschaft

Ist eine juristische Person, für die Gründung sind mindestens zwei Gründer – natürliche oder juristische Personen – notwendig. Die Gesellschafter haften unbeschränkt.

2.6. Joint Venture-Partner

- Slowakische Joint Venture-Partner:
Beteiligter auf slowakischer Seite am Joint Venture kann jede rechtsfähige Person sein, also auch natürliche Personen.
- Ausländische Joint Venture-Partner:
Ausländische Joint Venture-Partner können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

2.7. Beteiligungsverhältnisse

Ein ausländischer Kapitalanteil ist auch zu 100 % möglich.

Sowohl Geld- als auch Sacheinlagen sind möglich. Der ausländische Anteil kann in Form von Finanzeinlagen, Maschinen, Lizenzen etc. eingebracht werden, wobei der Gesellschaftsvertrag bestimmt, wie hoch der jeweilige Beteiligungsanteil ist. Die Bewertung des Beteiligungsanteiles muss durch ein Sachverständigengutachten erfolgen.

Eine ausländische Person kann

- sich an der Gründung einer slowakischen juristischen Person beteiligen oder
- als Gesellschafter oder Mitglied einer bereits gegründeten juristischen Person teilnehmen,
- jedoch auch alleine eine slowakische juristische Person errichten oder ihr Alleingesellschafter werden, sofern das Gesetz einen Alleingründer oder -gesellschafter zulässt. Dabei führt das Gesetz ausdrücklich an, dass bei diesen Tätigkeiten ausländische Personen dieselben Rechte und Verpflichtungen haben wie slowakische Personen.

2.8. Firmengründung / Registrierung

- Die Gesellschaft entsteht mit dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister.
- In das Handelsregister werden folgende Angaben eingetragen:
 - Handelsname, bei natürlichen Personen auch den Vor- und Nachnamen, soweit sich dieser vom Handelsnamen unterscheidet
 - Sitz der Gesellschaft (bei juristischen Personen), Wohnort und – falls unterschiedlich – Sitz des Unternehmens, Geburtsdatum (bei natürlichen Personen)
 - Identifikationsnummer
 - Gegenstand der Tätigkeit
 - Rechtsform der juristischen Person
 - Vor- und Nachname, Wohnort, Geburtsdatum und Geburtsnummer der Person/Personen, die statutarisches Organ oder Mitglied sind, mit Angabe der Art ihrer Handlungsberechtigung für die juristische Person, mit Angabe des Tages der Entstehung und des Erlöschens der Funktion
 - Bezeichnung, Adresse und Unternehmensgegenstand des Zweigbetriebes oder einer anderen Organisationseinheit, soweit diese ins Handelsregister eingetragen wird, mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Wohnsitz, Geburtsdatum und Geburtsnummer des Leiters des Zweigbetriebes oder der Organisationseinheit, mit Angabe des Tages der Entstehung und des Erlöschens der Funktion
 - Vor- und Nachname des Prokuristen und dessen Wohnsitz, Geburtsdatum und Geburtsnummer, mit Angabe seiner Handlungsart für den Unternehmer, und des Tages der Entstehung und des Erlöschens der Funktion (falls ein solcher bestellt wurde)
 - Vor- und Nachname, Wohnsitz, Geburtstag und Geburtsnummer der Mitglieder des Aufsichtsorgans (falls ein solches bestellt wurde) mit Angabe des Beginns und Endes der Funktion
 - weitere Umstände, falls in anderen gesetzlichen Bestimmungen gefordert.
- In das Handelsregister wird weiters eingetragen:
 - bei einer OHG die Namen und Wohnsitze der Gesellschafter, ggf. Handelsname oder Bezeichnung und Sitz der juristischen Person, die Gesellschafter ist
 - bei einer KG der Name und Wohnsitz der Gesellschafter; ggf. der Handelsname und Sitz der juristischen Person, die Gesellschafter ist, mit Bestimmung, wer Komplementär und wer Kommanditist ist; die Höhe der Einlage eines jeden Kommanditisten und der Umfang ihrer Einzahlung
 - bei einer GmbH die Namen und Wohnsitze der Gesellschafter, ggf. der Handelsname und Sitz der juristischen Person, die Gesellschafter ist, mit Angabe der Höhe des Grundkapitals (Mindeststammkapital EUR 5.000), der Höhe der Einlage eines jeden Gesellschafters und des Umfanges der Einzahlung
 - bei einer AG die Höhe des Grundkapitals (mindestens EUR 25.000), Umfang der Leistung, die Art, die Form, die Anzahl und der nominale Wert der einzelnen Aktien
 - bei einer Genossenschaft die Höhe des eingetragenen Vermögens und Höhe der grundlegenden Mitgliedseinlagen.

- Die Gründung von Geldinstituten und Versicherungen unterliegt einem speziellen Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Aufsichtsbehörden. Hier sind die Leitfäden der Banken, die auch über die Investitionen, Wirtschaftslage, Prognosen u.s.w. informieren, zu empfehlen, wie etwa www.rzb.at.
- Der Antrag zur Eintragung in das Handelsregister muss durch folgende Dokumente belegt werden:
 - Gesellschaftsvertrag/Gründungsvertrag bzw. Notariatsprotokoll/Gründungsliste
 - gewerberechtliche Berechtigung/Gewerbeschein bzw. Konzession oder eine andere Berechtigung der zuständigen Behörde, wenn die Tätigkeit nicht als Gewerbe bestimmt wird
 - Bestätigung über die Bezahlung der Einlagen durch die Bank oder Bestätigung des Einlageverwalters
 - amtlich beglaubigte Unterschriften der Prokuristen (falls diese bestellt wurden)
 - Unterschriftsmuster der Mitglieder der Statutarorgane und des Aufsichtsrates
 - andere Schriftstücke über die Umstände, die in das Handelsregister eingetragen werden sollen, wie Auszug aus dem Betriebsregister des Gründers (bei juristischen Personen eine notariell beglaubigte slowakische Übersetzung des Auszuges), Aufenthaltsbewilligung der ausländischen natürlichen Personen, die im Namen des Unternehmens handlungsberechtigt sind, z. B. Geschäftsführer der GmbH usw.
- Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister:
 - AG: EUR 829,50
 - andere Gesellschaftsformen (z. B. GmbH): EUR 331,50
 - Organisationsteil: EUR 165,50

Die Eintragungsdauer ist gesetzlich auf fünf Werktagen nach Antragsstellung und Vorlage sämtlicher notwendiger Dokumente bestimmt.

Einen Teil des Handelsregisters bildet die Urkundensammlung, in welche die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente bei jeder Gesellschaft und jedem Organisationsteil hinterlegt werden müssen.

- Gewerbeberechtigung:

Das Gewerbegesetz unterscheidet zwischen zwei Kategorien von Gewerben:

 - a) Meldepflichtige Gewerbe: handwerkliche Gewerbe, gebundene Gewerbe, freie Gewerbe
 - b) Konzessionierte Gewerbe

Als Beleg für die Gewerbeberechtigung gilt bei meldepflichtigen Gewerben der Gewerbeschein und bei konzessionierten Gewerben die Konzessionsurkunde.

Der Antrag auf Erteilung einer Gewerbeberechtigung ist beim örtlich zuständigen Gewerbeamt zu stellen. Er muss folgende Informationen enthalten:

- Firmendaten
- Gegenstand der Tätigkeit
- Betriebsstätten
- Beginn der Aktivitäten inkl. evtl. Befristungen

2.9. Gründung eines Einzelunternehmens

Gemäß Gewerbegesetz kann eine natürliche Person mit Wohnsitz und eine juristische Person mit Sitz außerhalb des Gebietes der Slowakei unter denselben Bedingungen und im gleichen Umfang ein Gewerbe ausüben wie eine slowakische Person, sofern das Gewerbegesetz oder andere Gesetze nichts Abweichendes bestimmen.

Als allgemeine Voraussetzungen für die Gewerbeausübung gelten:

- a) Volljährigkeit (18 Jahre)
- b) Handlungsfähigkeit
- c) Unbescholtenheit – wird durch einen Strafregisterauszug nachgewiesen

Die besonderen Voraussetzungen variieren je nach Gewerbekategorie und beinhalten meist verschiedene Arten von Befähigungs- bzw. Prüfungsnachweisen, den Nachweis von Praxiszeiten oder dergleichen.

2.10. Lizenzvergabe

Lizenzen können an slowakische Firmen, wie international üblich, vergeben und von diesen auch übernommen werden.

3. Bilanzierung

Die Rechnungslegung in der Slowakei orientiert sich an den diesbezüglichen Vorschriften/Richtlinien der EU und ist dreistufig aufgebaut. Oberste Rechtsnorm ist das Handelsgesetzbuch (HGB), das aber nur grundlegende Prinzipien enthält. Das Buchführungsgesetz (BFG) konkretisiert die Regelungen des HGB und enthält Bestimmungen zu den Buchführungssystemen und zur Aufstellung des Jahresabschlusses. Die dritte Stufe bilden die vom Finanzministerium erlassenen Verordnungen (VO). Wichtige Verordnungen sind u. a. die VO über den Kontenrahmen (mit neun definierten Kontenklassen) und die VO über die Gliederung der Posten der Bilanz und der GuV-Rechnung. Weiters können slowakische Unternehmen eine zwölfmonatige Rechnungslegungsperiode wählen, die vom Kalenderjahr abweicht. Erforderlich dafür ist allerdings eine Mitteilung an die Steuerbehörde zumindest 15 Tage vor dem vorgesehenen Periodenwechsel.

4. Steuern, Abgaben und Recht

4.1. Steuer- und Abgabepflichten

a) Die Einkommensteuer (Gewinnsteuer) beträgt 19 %. Diese Steuer ersetzt alle früheren direkten Steuern sowie die Lohnsummensteuer.

Die an den ausländischen Joint Venture-Partner in Form von Dividenden ausgezahlten Gewinne unterliegen keiner Steuer.

b) Das Sozialversicherungssystem sieht folgende Abgaben vor (Basis = Bruttolohn).

Sozialkosten	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Altersversicherung	14,00 %	4,0 %
Invaliditätsversicherung	3,00 %	3,0 %
Gesundheitsversicherung	10,00 %	4,0 %
Krankenversicherung	1,40 %	1,4 %
Arbeitslosenversicherung	1,00 %	1,0 %
Garantieversicherung	0,25 %	
Reservefond	4,75 %	
Unfallversicherung	0,80 %	

Maximal beträgt die Bemessungsgrundlage bei

- der Renten- und Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung sowie der Versicherung in den Reservefonds der Sozialversicherung EUR 2.675
- der Krankenversicherung EUR 1.808
- der Lohnentgeltfortzahlung und Garantieversicherung EUR 1.003

Die Mindesthöhe der Bemessungsgrundlage berechnet sich monatlich nach der Höhe des Mindestlohnes der Arbeitnehmer, die zum Ersten des Kalendermonates gilt, für den die Versicherung bezahlt wird. Ab dem 1. Januar 2009 wurde die Höhe des Mindestlohnes mit EUR 295,50 festgelegt.

c) Der Mehrwertsteuersatz beträgt 19 %. Der reduzierte Steuersatz beträgt 10 %. Die Umsatzgrenze für die Mehrwertsteuerregistrierung (auch für ausländische Unternehmen, die Waren in die Slowakei liefern), wurde zum 1. 1. 2009 auf EUR 35.000,- herabgesetzt. Maßgeblich ist der Umsatz der letzten zwölf Kalendermonate.

d) Verbrauchsteuer: Bei bestimmten Produkten wie z. B. Benzin, Tabak, Spirituosen, Bier etc. wird eine Verbrauchsteuer unterschiedlicher Höhe eingehoben, die Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer erhöht sich um diesen Verbrauchsteuerbetrag.

e) Transfer Pricing:

Seit 1. 1. 2009 sind Steuerpflichtige ausdrücklich dazu verpflichtet, die Ermittlungsmethode für erfolgte Transaktionen mit verbundenen ausländischen Personen/Unternehmen/intragroup Transaktionen ausreichend und für die Finanzbehörde akzeptabel zu dokumentieren (sollten grundsätzlich einem Drittvergleich standhalten). Sanktionen können in Form von Problemen bei einer Steuerprüfung bzw. Pönalen erfolgen.

4.2. Steueranreize für ausländische Großinvestoren

Die Bestimmungen sind in den „Regeln im Bereich der Gewährung individueller Staatshilfe für Investoren“ angeführt. Die Investitionsaufwendungen müssen mind. eine Höhe von EUR 13,277.567 erreichen und der Investor muss mind. EUR 6,638.783,77 der Investitionsanwendungen aus dem Eigenkapital aufwenden. Sollte der Investor das Projekt in einer Region mit einer Arbeitslosenrate von mind. 10 % verwirklichen, so werden die o. a. Beträge auf die Hälfte gesenkt.

4.3. Steuerregistrierung

Diese wird beim örtlich zuständigen Steueramt durchgeführt, die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der Gesellschaft.

Registrierungspflicht besteht spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Gründung bzw. bei österreichischen Rechtssubjekten, die auf dem Gebiet der SR keine ständige Betriebsstätte haben.

4.4. Doppelbesteuerungsabkommen

Slowakei-Österreich

Das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen folgt weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Es gilt für Personen, die entweder in Österreich oder in der Slowakischen Republik ansässig sind. Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Ansässigkeit nach folgenden Kriterien in nachstehender Reihenfolge:

- ständiger Wohnsitz
- Mittelpunkt der Lebensinteressen bei Doppelwohnsitz
- gewöhnlicher Aufenthalt
- Staatsangehörigkeit
- Einvernehmen der Behörden

Bei juristischen Personen und Gesellschaften bestimmt sich die Ansässigkeit nach dem Ort der tatsächlichen Geschäftsführung.

4.5. Immobilienrecht

Seit dem EU-Beitritt ist der Erwerb von Immobilien auch durch Ausländer möglich. Eine Ausnahme bildet der Erwerb von landwirtschaftlichem Boden und Forsten, wo eine Übergangsperiode bis 2011 vereinbart wurde.

Pacht von Grund und Boden durch Ausländer ist schon längere Zeit möglich.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie die Grunderwerbsteuer wurden abgeschafft. Städte und Gemeinden heben die Immobiliensteuer ein. Diese variiert je nach Größe der Ortschaft. Den Gewinn vom Verkauf der Immobilien besteuert man mit dem Einkommensteuersatz von 19 %.

Der Kaufpreis kann frei vereinbart und auch in fremder Währung bezahlt werden, meistens wird er jedoch durch einen Sachverständigen bestimmt. Bei der Übertragung von Staats- oder Stadteigentum auf Privatpersonen muss der Preis den rechtlichen Normen über die Preise von Grundstücken und Gebäuden entsprechen.

Es empfiehlt sich eine Prüfung ob

- der Verkäufer und seine Vorgänger tatsächlich Eigentümer der Immobilien waren,
- keine eingetragene oder nicht eingetragenen Beschränkungen existieren,
- andere Mietverträge, Gerichtsverfahren, Restitutionen u. a. bestehen.

Der Preis wird meist durch Dokumentenakkreditiv oder mittels Notar überwiesen.

Alle Verträge müssen schriftlich sein, die Unterschrift muss notariell beglaubigt sein.

Eigentumsrechte an Immobilien werden in den Kataster (eine öffentliche Institution mit freiem Zugang für alle Personen) eingetragen. Die Angaben sind in slowakischer Sprache vorzulegen, eventuelle Dokumente in anderen Sprachen müssen übersetzt und beglaubigt werden.

Gebühren im Katasteramt: EUR 66 mit einem eventuellen Zuschlag für die Erledigung bis 15 Tage in Form einer Stempelmarke von EUR 265,50.

Die Katasterämter sind in den meisten Städten überlastet und daher oft nicht in der Lage, die einheitliche 30-tägige Frist, in komplexeren Fällen 60 Tage, für eine Eintragung einzuhalten.

4.6. Investitionsschutz

Das Vermögen ausländischer Personen und das Vermögen juristischer Personen kann mit ausländischer Vermögensbeteiligung nur dann enteignet bzw. das Eigentumsrecht beschränkt werden, wenn ein entsprechendes Gesetz und öffentliches Interesse, das auf keine andere Weise befriedigt werden kann, vorliegen. Darüber hinaus kann gegen eine solche Maßnahme Berufung beim Gericht eingebracht werden. Bei derartigen Verfügungen muss unverzüglich ein dem Wert des Vermögens zur Zeit der Verfügung entsprechender Ersatz gewährt werden, wobei diese Entschädigung frei in fremder Währung ins Ausland transferierbar ist.

Zwischen Österreich und Tschechien wurde 1990 auch ein Investitionsschutzabkommen geschlossen, welches mit 1. Oktober 1991 in Kraft getreten ist und von der Slowakei übernommen wurde.

4.7. Zollfreizonen

Es gibt Zollfreizonen in drei Städten (Bratislava, Banská Bystrica und Košice). Zollfreilager gibt es im ganzen Land.

4.8. Zollrechtliche Bestimmungen

Importe aus dem EU-Raum sind zollfrei. Auch werden kein Zollvormerkverkehr und andere Zollregime gegenüber EU-Ländern angewandt.

4.9. Gewinnverteilung

Der Reingewinn des Unternehmens kann nach Erfüllung der Steuerpflichten und Dotierung des Fonds unter den beteiligten Partnern gemäß den Beteiligungsverhältnissen bzw. gemäß Vereinbarung der Joint Venture-Partner verteilt werden.

Der Gewinntransfer an ausländische Joint Venture-Partner in Devisen ist gewährleistet.

4.10. Devisenbestimmungen

Seit dem 1. Jänner 2009 ist der Euro in der Slowakei die offizielle Währung.

Natürliche und juristische Personen können ausländische Währungen ohne Beschränkung ankaufen. Als Deviseninländer geltende juristische Personen wie slowakische Firmen und ausländische Firmen mit Sitz in der Slowakei, die in das Handelsregister eingetragen sind, haben ihre erlösten Devisenmittel aus dem Ausland in das Inland zu transferieren (Ausnahmen werden nur auf besonderen Antrag gewährt). Die Aufnahme von Krediten in OECD-Ländern ist nicht bewilligungspflichtig (Meldepflicht an die Slowakische Nationalbank).

Als Deviseninländer geltende natürliche und juristische Personen sind verpflichtet, ihre Devisenmittel aus dem Ausland ins Inland zu überführen, haben jedoch das Recht, ohne Bewilligung Devisenkonten im Inland zu führen und über diese zu verfügen.

Für Importe werden die benötigten Devisen von den Banken ohne Einschränkung zur Verfügung gestellt.

Der Erwerb von Immobilien oder Wertpapieren in einem OECD-Land ist slowakischen juristischen Personen, die Deviseninländer sind, ohne Sonderbewilligung der Nationalbank gestattet.

5. Privatisierung

Der Anteil des Privatsektors beträgt über 80 % des BIP. Im Zuge der Restrukturierung der Wirtschaft und des Finanzsektors ist für dieses Jahr die Fortführung der Privatisierung vorgesehen (vor allem ausgewählter Unternehmen in strategischen Bereichen wie Energetik und öffentlicher Transport), möglichst unter Heranziehung ausländischen Kapitals (bei Telekommunikationsunternehmen, Sparkassen, Energieversorgungsunternehmen und Stahlwerk sind bereits ausländische Investoren beteiligt).

6. Schiedsgericht für Streitfälle

Aufgrund der langen Verfahrensdauer bei slowakischen Gerichten kann es vorteilhaft sein, für den Fall von Streitigkeiten eine Schiedsgerichtsklausel in den Vertrag aufzunehmen.

Die Slowakei hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) oder eines anderen Schiedsgerichts vereinbart werden.

Die Internationale Handelskammer ist eine weltweit vertretene Organisation mit Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet:

„All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules.“

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen bei Schiedsklauseln:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Hinweis:

Durch die EU-Verordnung Nr. 44/2001 können, seit dem EU-Beitritt der Slowakei, österreichische Unternehmen ihre durch österreichische Gerichte rechtskräftig zugesprochenen Forderungen in der gesamten EU (ausgenommen Dänemark), also auch in der Slowakei eintreiben. Gleiches gilt für Forderungen von Unternehmen aus der Slowakei in der EU (ausgenommen Dänemark). Für die Anerkennung ist beim zuständigen Gericht am Wohnort des Schuldners eine Vollstreckbarkeitserklärung zu beantragen. Eine Vollstreckung von österreichischen Gerichtsurteilen ist daneben auch mit einem europäischen Vollstreckungstitel gemäß EG-Verordnung Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen möglich. Der europäische Vollstreckungstitel ist im Ursprungsland beim Hauptgericht zu beantragen, muss im EU-Staat des Schuldners (z. B. Slowakei) nicht mehr anerkannt werden und kann direkt an das zuständige Vollstreckungsorgan (z. B. Gerichtsvollzieher) gesandt werden.

7. Förderungen

EU-Kohäsionspolitik 2007–2013

Ausgangssituation/ Status Quo

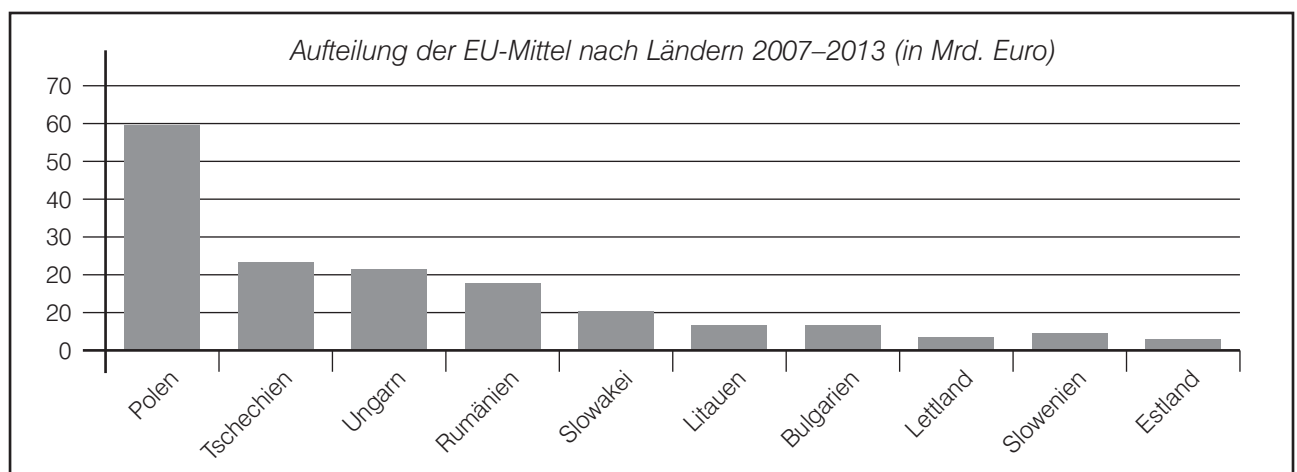
Die verschiedenen Regionen Europas, vornehmlich Zentral- und Südosteuropa, weisen große Unterschiede in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auf.

Die EU hat sich drei politische Ziele gesetzt, um einen Ausgleich innerhalb dieser Regionen zu schaffen:

Ziel	Prioritäten
Konvergenz	Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (früher Ziel 1)
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	Förderung von Innovation, nachhaltiger Entwicklung, Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik
Europäische Territoriale Zusammenarbeit	Förderung der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit (bisher INTERREG)

Quelle: EnterpriseEuropeNetwork

Für die Umsetzung dieser politischen Ziele stellt die Europäische Union Strukturfondsmittel (EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, ESF: Europäischer Sozialfonds und Kohäsionsfonds) in Höhe von EUR 347,4 Mrd. zur Verfügung. Bei diesen EU-Fördermitteln handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse.



Aufbau der Förderprogramme / Vom EU-Ziel zum nationalen Förderprogramm

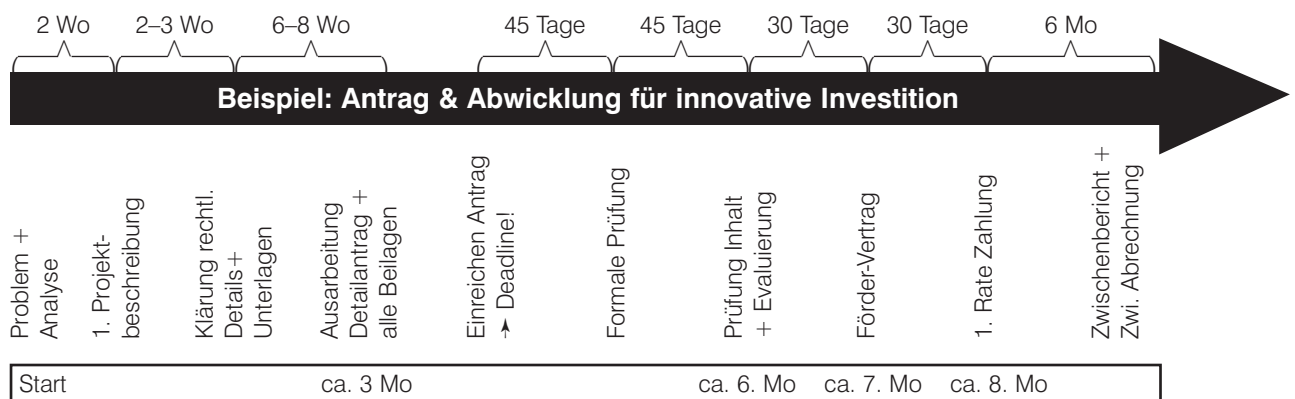
Aus den oben genannten EU-Zielen definieren die einzelnen EU Mitgliedsstaaten ihre nationalen und regionalen Prioritäten, aus denen sich die einzelnen Operationalen Förderprogramme (OPs) ableiten. Die Operationalen Programme werden nach Regionen und nach Themen strukturiert. Innerhalb dieser Programme sind Förderschwerpunkte („Priority Axis“) festgelegt, für die von Brüssel genehmigte Richtlinien gelten. Als Schwerpunkte für die einzelnen Länder gelten folgende Themen: Innovation, Forschung & Entwicklung, Schaffung von Arbeitsplätzen, Umweltschutz, Ausbildung, KMU, Transport und Regionalförderungen.

Für die Vergabe der Förderungen sind eigene nationale Förderstellen (Ministerien und Investitionsagenturen) zuständig. Während in Österreich Förderungen in Rahmenprogrammen laufend beantragt werden können, werden die Förderungen in Osteuropa im Rahmen von „Calls“ (Ausschreibungen) vergeben. Für jeden der oben genannten Förderschwerpunkte gibt es ein- bis zweimal im Jahr Ausschreibungen, die für ein bis drei Monate geöffnet sind. Die wesentlichen Bewertungskriterien für Unternehmensförderungen sind Firmengröße, Standort und Inhalt des Förderprojektes.

Wie kommt Ihr Unternehmen zu Förderungen?

Während die Ausschreibungen geöffnet sind, können klar definierte Projekte eingereicht werden. Akzeptiert werden nur vollständige Anträge (Projektbeschreibung, Genehmigungen, Planungsrechnung, ...) in der jeweiligen Landessprache. Die eingereichten Projekte werden dann von Evaluatoren anhand eines Punktesystems gemäß den im Programm vorgeschriebenen/festgelegten Richtlinien bewertet. Alle Projekte innerhalb eines Calls unterliegen einem Wettbewerb. Nur jene mit der höchsten Punktezahl kommen in die engere Auswahl für Förderzusagen.

Zeitraumen für ein Förderprojekt:



Vom Antrag bis zur möglichen Auszahlung der Fördermittel ist es ein komplexer und zeitintensiver Prozess. Erfahrung im Umgang mit öffentlichen Stellen und deren Zielvorgaben ist gefordert.

Nationale Förderungen

Zusätzlich zu den EU Strukturmitteln können Unternehmen auch Förderungen aus nationalen Mitteln beantragen. Für die Förderfähigkeit des Investitionsprojektes ist die wirtschaftliche Bedeutung für das Land oder die Region sehr wichtig. Bewertungskriterien sind dabei Mindestinvestitionsvolumen und die Anzahl von geschaffenen Arbeitsplätzen sowie deren Mindestbehaltefrist.

Folgende Investitionsanreize sind möglich:

- Steuermäßigungen, -stundungen und -erlässe
- Zuschüsse
- Darlehen
- Bürgschaften
- Beteiligungen
- Begünstigter Grundstückserwerb

Diese unterliegen allerdings den jeweiligen nationalen Vorschriften (Sonderwirtschaftszonen, Investitionszertifikate, ...) und müssen bei regionalen Förderstellen beantragt werden.

Achtung!

- Der Förderantrag muss vor Beginn des Projektes gestellt werden.
- Die Förderrichtlinien müssen sich in der Projektbeschreibung widerspiegeln.
- Richtlinien können sich während der Ausschreibung im Detail ändern und müssen daher immer aktuell verfolgt werden.
- Investitionspläne dürfen nie von Förderungen abhängig gemacht werden – das Projekt muss sich auch ohne Förderungen rechnen.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderungen.

Für nähere Informationen siehe <http://www.ri.co.at/index.php?id=307> oder kontaktieren Sie unseren Förderexperten:

Peter Roba, Alexandra Šcevlíková
TATRA BANKA, A.S.
Hodžovo nám. 3
SK-811 06 Bratislava
Tel.: +421 2 5919 1652 (Peter Roba)
Tel.: +421 2 5919 1195 (Alexandra Šcevlíková)
E-mail: peter_rob@tatrabanka.sk
E-mail: alexandra_scevlíkova@tatrabanka.sk

8. Risikoabsicherung und Finanzierungen

Absicherungen von Investitionen im Ausland

aws (Austria Wirtschafts Service GmbH = Förderstelle des Bundes)

Die aws übernimmt im Rahmen des Ost-West-Fonds Garantien zur Absicherung des wirtschaftlichen Risikos bei Beteiligungsinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland.

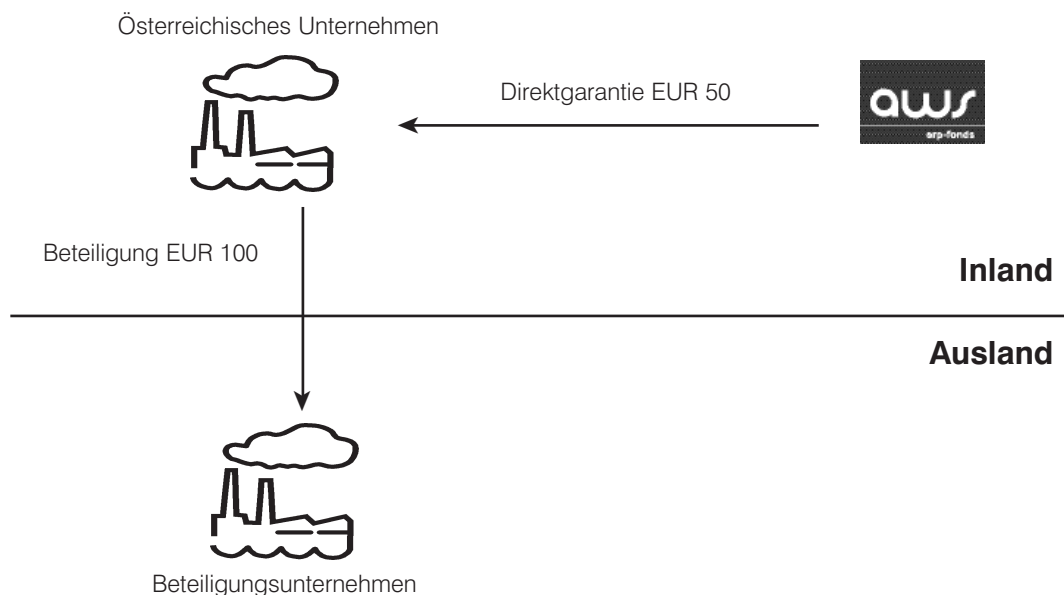
Es werden zwei Absicherungsstrukturen angeboten: die Direktgarantie oder die Finanzierungsgarantie mit oder ohne Risk-Sharing.

www.awsg.at

Direktgarantie

Im Rahmen der Direktgarantie sichert die aws einen möglichen Misserfolg (Insolvenz oder insolvenzähnlicher Tatbestand) eines Teilnehmungsprojekts ab und verpflichtet sich, einen bestimmten Kapitalbetrag bis zum Garantiehöchstbetrag zur Verfügung zu stellen.

Direktgarantie zur Abdeckung des Projektrisikos:



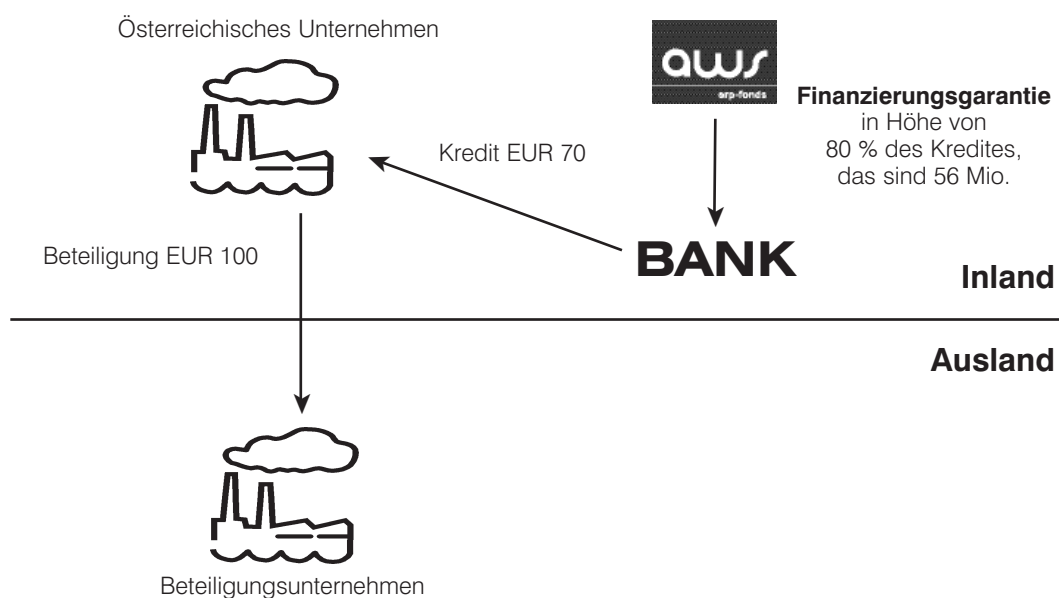
Die aws garantiert die eingesetzten Eigenmittel bis zu 50 %, falls das Auslandprojekt scheitert. Das Garantieentgelt beträgt für KMU 0,5 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages.

Bei Großunternehmen wird maximal ein Drittel des Projektvolumens garantiert. Das Garantieentgelt wird nach marktconformen Gesichtspunkten festgelegt.

Finanzierungsgarantie

Bei der Finanzierungsgarantie sichert die aws dem Kreditinstitut das wirtschaftliche Risiko des Investors (Kreditausfall durch Insolvenz des inländischen Unternehmens) ab. Die Finanzierungsgarantie deckt maximal 80 % des Kreditbetrages ab.

Finanzierungsgarantie zur Abdeckung des Kreditrisikos:



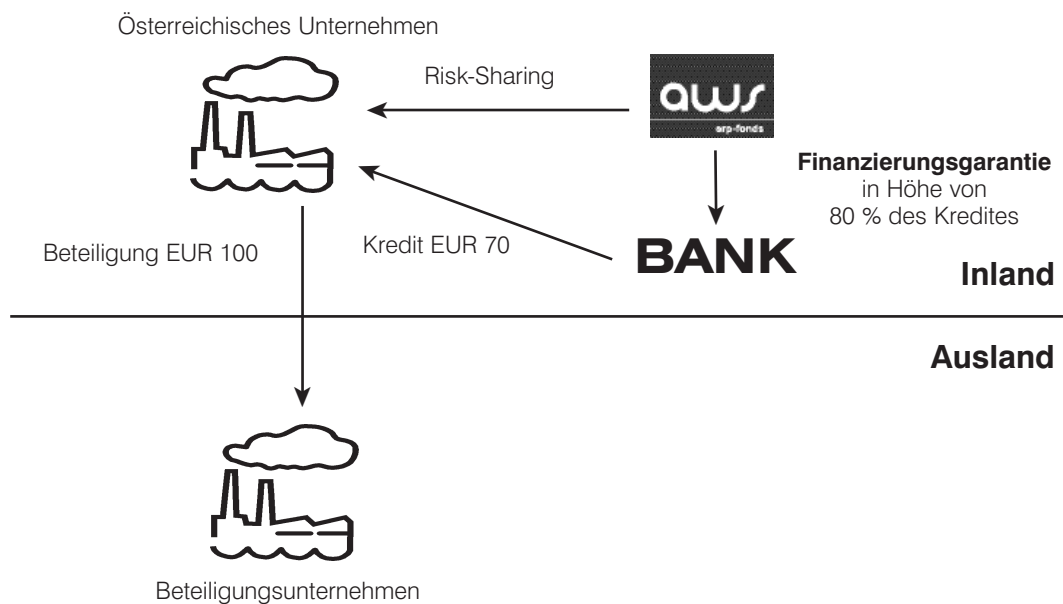
Bei Großunternehmen garantiert die aws maximal ein Drittel des Projektvolumens. Das Garantieentgelt beträgt für KMU ab 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages, bei Großunternehmen erfolgt eine Festlegung des Garantieentgeltes nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing oder Kombination aus Direktgarantie und Finanzierungsgarantie

Ergänzend zur Finanzierungsgarantie kann das wirtschaftliche Risiko eines Beteiligungsprojektes im Ausland abgesichert werden (Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing).

Scheitert das Beteiligungsprojekt, tritt die aws in die Finanzierung ein und gewährt eine günstigere Finanzierungsform (soft loan). Alternativ kann auch eine Barwertabfindung zur vorzeitigen Rückführung der Finanzierung angeboten werden. Zu beachten ist, dass Risk-Sharing nur dann von der aws akzeptiert wird, wenn gewährleistet ist, dass die österreichische Muttergesellschaft die Beteiligung nicht vorsätzlich scheitern lassen kann (z. B. mittels stark überhöhter Verrechnungspreise).

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing zur Abdeckung des Kreditrisikos und zur Abdeckung des Projektrisikos:



Das Garantieentgelt beträgt 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages + zusätzlich 0,2 % pro Halbjahr für das Risk-Sharing (gilt für KMU). Für Großunternehmen erfolgt die Festlegung des Entgeltes nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Zinsgünstige Finanzierungsmöglichkeiten/Kredite für Internationalisierungsprojekte:

OeKB (Österreichische Kontrollbank AG)

Für einen nachhaltigen Erfolg im Exportgeschäft und Auslandsinvestitionen sind ein gutes Risikomanagement sowie attraktive Finanzierungen für Unternehmen unerlässlich. Die OeKB bietet mit den Exportgarantien des Bundes, Wechselbürgschaften und Refinanzierungsmöglichkeiten über die Hausbank jene Instrumente, die österreichische Unternehmen und ihre Partner im globalen Wettbewerb stärken.

Durch die Ausstellung und Abwicklung von Exportgarantien fungiert die OeKB somit als Export Credit Agency (ECA) der Republik Österreich. Exportgarantien schützen Ihr Unternehmen vor Produktions- und Zahlungsausfallrisiken (aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen im Abnehmerland) bei Exportgeschäften. Bei Auslandsinvestitionen sichert die Exportgarantie gegen politische Risiken ab. Das vielfältige Angebot an Absicherungsmöglichkeiten steht allen Klein-, Mittel- und Großunternehmen, zur Verfügung. Wenn durch das Exportgeschäft bzw. die Auslandsinvestition ein Beitrag zur Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz (z. B.: Export von Waren/Dienstleistungen vorwiegend österreichischen Ursprungs, Dividendenrückflüsse, Zins- und Kapitalrückflüsse, Arbeitsplatzschaffung in Österreich, know-how-Transfer etc.) erbracht wird, ist ein wesentliches Kriterium für eine Haftungsübernahme durch die OeKB erfüllt. Weitere Informationen zur Absicherung mit Exporthaftungen des Bundes finden Sie auch direkt auf der OeKB-Homepage (www.oekb.at).

Neben den Absicherungsmöglichkeiten kann bei der OeKB auch eine Refinanzierung – über Ihre Hausbank – der Exporte und Auslandsinvestitionen in Anspruch genommen werden. Wesentliche Voraussetzungen dazu sind:

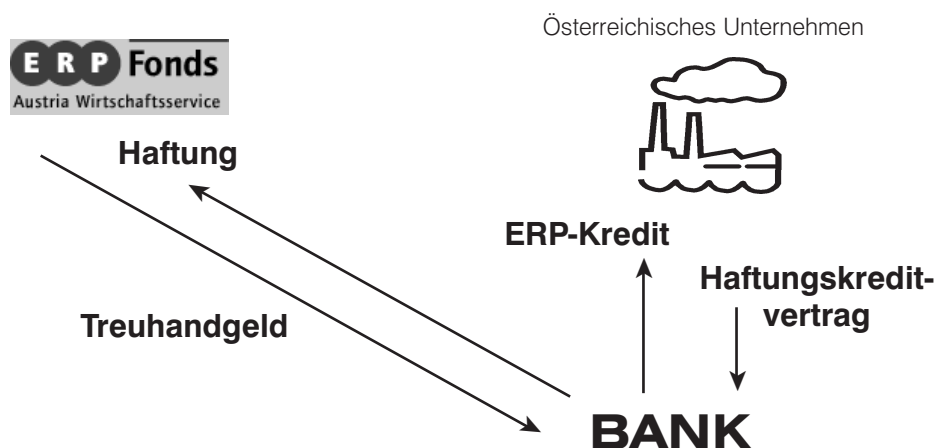
- die Übernahme einer Haftung durch die Republik Österreich in Form einer Garantie oder einer Wechselbürgschaft oder
- das Vorliegen einer Haftung eines Kreditversicherers oder
- das Vorliegen einer Garantie der aws oder
- eine Haftung einer internationalen Organisation sowie
- eine direkte oder indirekte Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz.

ERP-Fonds

Der ERP-Fonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und ist seit 2002 an die „aws“ (Austria Wirtschaftsservice) angebunden. Das Fondsvermögen stammt aus Kapitalzuwendungen des Marshall-Planes der USA: Der Marshall-Plan (European Recovery Program, kurz ERP) hatte den Wiederaufstieg der Wirtschaft Europas nach dem Zweiten Weltkrieg zum Ziel. Im Rahmen von ERP-Krediten werden zinsbegünstigte Kredite mit mehrjährigen tilgungsfreien Zeiträumen angeboten:

ERP-Internationalisierungsprogramm für Direktinvestitionen im Ausland:

- Zielgruppe: Österreichische KMU, Großunternehmen im Rahmen der De Minimis-Grenze (Förderbarwert max. EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren)
- Gefördert werden: Investitionen oder Beteiligungen, die die strategische Position des Antragstellers verbessern
- Investitionen/Beteiligungen in folgenden Ländern: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Iran, Korea, Kroatien, Libyen, Malaysien, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Pakistan, Russland, Saudi-Arabien, Serbien, Sri Lanka, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine



- Konditionen:
 - max. Betrag EUR 7,5 Mio.
 - Laufzeit: 6 Jahre
 - Ausnützungszeit: 0,5 Jahre
 - tilgungsfreie Zeit: 2 Jahre, Verzinsung 1,75 % p.a. fix
 - Tilgungszeit: 4 Jahre, Verzinsung 2,25 % p.a. fix
 - Bei einigen Programmen werden auch längere tilgungsfreie Jahre und Tilgungszeiten angeboten: Zukunftsbranchen im Technologieprogramm, Regionalprogramm mit langer Laufzeit
 - Zinsen und Tilgungen antizipativ
 - Bearbeitungsentgelt: 0,9 % des ERP-Kredites
 - Zu diesen Kosten kommt das Haftungsentgelt für die garantierende Bank.
- Förderungsfähige Projekte:
 - Investitionen in:
 - Produktionsniederlassungen
 - Gründung von Tochterfirmen
 - Produktions-Joint-Ventures
 - Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mind. 25 %)
- Förderungsfähige Kosten:
 - Beteiligungseinlagen
 - Gesellschafterdarlehen
 - Kaufpreis einer Beteiligung
 - direkt mit Investitionen verbundene Kosten

Die KfW-Bankengruppe (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, Deutschland)

Die KfW-Bank bietet für Investitionen im Zusammenhang mit Internationalisierungsprojekten deutscher Unternehmen bzw. deren Tochtergesellschaften und Joint-Ventures mit deutscher Beteiligung im Ausland (deutscher Anteil > 25 %) geförderte, fix verzinste Finanzierungen an, die über Partnerbanken (z. B. RZB) in Anspruch genommen werden können. Bei Internationalisierungsprojekten kommen folgende Programme in Frage:

Unternehmerkredit, KfW-Umweltprogramm und KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen (die Kombination aller drei Programme ist möglich).

Finanzierbar sind im Wesentlichen sämtliche Investitionen (wie z. B. Unternehmenskäufe, Investitionen in Anlagen, Maschinen, Grundstücke und Gebäude).

Link: www.kfw-foerderbank.de/

Für Fragen stehen Ihnen gerne unsere Raiffeisen-Spezialisten (siehe letzte Seite, Punkt 11) zur Verfügung.

9. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Tatra banka, a.s.

9.1. Cash Management-Produkte

Kontoführung

	Landeswährung (LW)	LW Einlage	Fremdwährung (FW)	FW Einlage
Deviseninländer	✓	✓	✓	✓
Devisenausländer	✓	✓	✓	✓
Guthabenverzinsung	✓	✓	✓	✓
Überziehungslinien	✓		✓	

Cash Management lokale Produkte & Dienstleistungen

Zahlungen / Eingänge

- Inlandszahlungen LW*
- Inlandszahlungen FW*
- Auslandszahlungen LW*
- Auslandszahlungen FW*
- Inländischer Lastschriftverkehr
- Scheckinkasso
- Travellerschecks
- Barzahlungen / Behebungen LW*
- Barzahlungen / Behebungen FW*
- An- und Verkauf von Valuten
- Bankkarten
- Kreditkarten
- Western Union

Electronic Banking

- Lokales Electronic Banking – GEMINI
- MultiCash
- eBanking Lösungen:
 - Internet Banking
 - E-mail / SMS Banking
 - Kontoauszug via E-mail
 - Telebanking
 - TatraPay
 - Dialog
 - Mobil Banking
- SWIFT MT940, 941, 942
- SWIFT MT101
- EDIFACT (PAYMUL)**
(mit Ausnahmen)

Liquiditätsmanagement

- Überziehungslinien
- Cash Pooling Zero Balancing
- Cash Pooling
Zinskompensation
- Cross Border Cash Pooling
- Losungsabfuhr

* mit Einschränkungen aufgrund lokaler Bestimmungen

** durch die RZB (über MultiCash CMI@Web)

Cash Management Konzern-Produkte & Dienstleistungen

- Cash Management International (CMI)
- International Account Reporting
- International Disbursement Service
- Intra Group Payments (IGP)
- Cross Border Cash Pooling
- Low Value Payments
- UniCash Mitglied
CMI@WEB

9.2. Rechtliche & devisaenrechtliche Bestimmungen

Kontoführung

- Die Eröffnung von FW-Konten bei lokalen Banken muss nicht mehr von der Nationalbank der Slowakei bewilligt werden.
- Ausländische sowie inländische Kommerzkunden dürfen Fremdwährungs- und auch EUR-Konten unterhalten.
- Die Eröffnung von Konten von slowakischen Devisenresidenten im Ausland ist grundsätzlich notifikationspflichtig (z. B. die slowakische Nationalbank muß informiert werden). Bei Nichteinhaltung dieser Notifikationspflicht ist die Nationalbank berechtigt, auch Pönalen zu verlangen (bis zu ca. EUR 33.000).

Inlandszahlungen

- Es werden im IZV EUR-Konten ausländischer Kontoinhaber wie Inlandskonten behandelt.
- Die Überweisung von Fremdwährungsaufträgen im Inland erfolgt entweder über bilaterale Kontoverbindungen bei Korrespondenzbanken, durch Konvertierungen in EUR oder der Betrag wird von einer Korrespondenzbank bereitgestellt. Es existiert kein nationales Clearing für Fremdwährungszahlungen.

Auslandszahlungen

- Grenzüberschreitende Zahlungen in EUR sind erlaubt.
- Im AZV ist die Angabe eines Zahlungsgrunds bei EU-Standardzahlungen bis zu einer Höhe von EUR 50.000 nicht verpflichtend.

Barzahlungen / Behebungen

- Bis zu EUR 3.350 ohne Meldung.
- Über EUR 3.350 Meldung der Barbehebung 2 Tage im Voraus.

9.3. Clearing-Mechanismus

Abwicklung

- Beschreibung: Slowakische Banken unterhalten gegenseitige Kontoverbindungen in Euro. Der gesamte Inlandszahlungsverkehr wird EDV-mäßig über das Bank-Clearingzentrum (eigene juristische Person – Eigentümer sind die teilnehmenden Banken) abgewickelt. Alle Banken sind verpflichtet, Teilnehmer am Clearing zu sein und ein Konto beim Bank-Clearingzentrum zu führen. Es werden betragsunabhängig alle Euro-Zahlungen gleich abgewickelt (über das Clearingzentrum)
- Valutierung: Inländische Eingänge Clearing Valuta
Inländische Ausgänge Clearing plus 1
- Abwicklungsvorgang: Lokale Zwischenbankzahlungen und Valutadaten werden im Zwei-Tages-Ablauf abgewickelt (vorausgesetzt die Cut-off Zeiten werden eingehalten): Belastungstag D, Transfer zum Clearingcenter D (am Abend) oder D+1 (in der Früh), globale Zwischenbankabwicklung D+1, Transfer der Daten zur begünstigten Bank D+1, Gutschrift am Konto der Empfängertag D+1 am Abend.

Bank des Auftraggebers	0 Tage
Clearingzentrum	1 Tag
Bank des Begünstigten	0 Tage

Clearing-Mitgliedschaft der Bank

verpflichtend

10. Tatra banka, a. s. in der Slowakei

Bilanzsumme in Millionen EUR	10.973
Geschäftsstellen	162
Mitarbeiter	3.885
Stand per 31.12.2008	

Gesellschafterstruktur:	
Raiffeisen International	64,54 %
Tatra Holding GmbH	12,57 %
Andere	22,89 %

Die 1991 als erste private Bank der Slowakei gegründete Tatra banka, a.s., ist die drittgrößte Bank des Landes. Zum 31. Dezember 2008 verfügte Raiffeisen in der Slowakei über eine Bilanzsumme von EUR 11,0 Milliarden und ein Filialnetz von 162 Geschäftsstellen (2007: 156). 3.885 Mitarbeiter betreuten am Ende des Berichtszeitraums rund 744.000 Kunden.

Von Anfang an operierte die Tatra banka als eine der landesweit erfolgreichsten Banken im Retail- sowie im Corporate-Kundengeschäft. Obwohl sie Produkte und Dienstleistungen in einem hohen Preissegment anbietet, wuchs der Privatkundenbereich schneller als der Markt. Das Einlagenvolumen in der Slowakei stieg 2008 um 34,6 % auf EUR 7,5 Milliarden, während das Kreditportfolio um EUR 1,7 Milliarden auf EUR 6,2 Milliarden zulegen konnte.

Die Tochtergesellschaft Tatra Asset Management s.r.o. deckt ein Drittel des slowakischen Markts ab.

Im Dezember 2008 erhielt die Tatra banka von Moody's ein Rating von A1 mit stabilem Ausblick, die Bewertung von Standard & Poor's lautete auf A- mit negativem Ausblick. 2008 wurde die Bank mehrfach ausgezeichnet, unter anderem als Beste Bank von Euromoney und Bank des Jahres von The Banker.

11. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Tatra banka, a.s. und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk

Ihre Spezialisten in der Tatra banka, a.s.

Oswald Brandstetter
Abteilungsleiter Internationale Kunden
Tel: +421 2 5919 1849
e-mail: oswald_brandstetter@tatrabanka.sk

Dominique Bernard
Kundenbetreuer Internationale Kunden
Tel: +421 2 5919 1721
e-mail: dominique_bernard@tatrabanka.sk

Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

Herwig Haidn
herwig.haidn@rzb.at
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 1574

Raiffeisen International Bank-Holding AG

Rudolf Lercher
rudolf.lercher@ri.co.at
Tel. +43 / 1 / 717 07 - 3537

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG

Alfred Götsch
alfred.goetsch@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92359

Irene Kammerhofer
irene.kammerhofer@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92157

Andreas Hopf
andreas.hopf@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93304

Eszter Ruzsa
eszter.ruzsa@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93307

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Franz Rogi
franz.rogi@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7110

Günther Geieregger
guenther.geieregger@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7170

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

Helmut Zeindlinger
zeindlinger@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3113

Artem Snegirev
snegirev@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3161

Raiffeisenverband Salzburg

Friedrich Buchmüller
friedrich.buchmueller@rvs.at
Tel.: +43 / 662 / 8886 – 3860

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Andrea Zankl
andrea.zankl@rlb-tirol.at
Tel.: +43 / 512 / 5305 – 2230

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg

Konstanze Thym
konstanze.thym@raiba.at
Tel.: +43 / 5574 / 405 – 524

Raiffeisenlandesbank Burgenland

Rudolf Raimann
rudolf.raimann@rlb-bgld.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 260

Hubert Wolfger
hubert.wolfger@rlb-bgld.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 179

Raiffeisenlandesbank Kärnten

Michael Stegmüller
michael.stegmueller@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2280

Herbert Schöffmann
herbert.schoeffmann@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2269

Notizen

Notizen

Notizen

**Raiffeisen
Meine Bank**



Überreicht durch: